

Kleine Anpassung Rahmenlehrplan PFLEGE HF: Interne Anhörung OdASanté

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen

A Materielle Anpassungen

Anrechenbarkeit DN I (Kapitel 3.3)

Im 2011 enden die Aufbauprogramme und Äquivalenzverfahren DN I zu DN II des SRK, die es Inhaberinnen und Inhabern eines vom SRK anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I) erlaubt haben, mittels kompensatorischer Massnahmen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „dipl. Pflegefachfrau/-mann“ zu erlangen. Offensichtlich besteht jedoch weiterhin ein Bedarf zur Nachqualifikation der DN I-Absolventinnen und -Absolventen.

In Zukunft sollen Inhaberinnen und Inhaber eines DN I das Diplom Pflegefachfrau/-mann HF erlangen. Die von Inhaberinnen und Inhabern eines DN I bereits erworbenen Kompetenzen sollen angemessen berücksichtigt und standardisiert angerechnet und dadurch ein verkürzter, für das Zielpublikum attraktiver Bildungsgang geschaffen werden.

Vorgeschlagen wird, dass InhaberInnen eines DN I zum Bestehen des regulären Qualifikationsverfahrens 1200 Lernstunden¹ absolvieren (je 600 Lernstunden in den beiden Lernbereichen Schule und berufliche Praxis). Hingegen soll darauf verzichtet werden, Berufserfahrung als Zulassungsbedingung zu fordern. Der Anteil Theorie liegt damit ungefähr im Bereich der bisherigen Äquivalenzverfahren des SRK.

Formulierung RLP Kapitel 3.3

„Für Inhaberinnen und Inhaber eines vom SRK anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I) sind zur Erlangung des Diploms Pflegefachfrau HF / Pflegefachmann HF 1200 Lernstunden erforderlich, davon zählen je 600 Lernstunden zum Lernbereich Schule und zum Lernbereich Praxis.“

Berufsbegleitende Bildungsgänge (Kapitel 4.1 und 4.2)

Aus Versorgungssicht ist es dringend nötig, dass der RLP den Bildungsanbietern die Möglichkeit bietet, berufsbegleitende Bildungsgänge durchzuführen.

Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen ist gemäss MiVo Art. 4, Abs. 2 eine Berufstätigkeit im entsprechenden Gebiet von mindestens 50 Prozent vorgeschrieben. Damit wird eine Berufstätigkeit in der Pflege vorausgesetzt. Diese Berufstätigkeit im Rahmen eines

¹ Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003, SR 421.101, Art. 42, Abs. 1: „Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.“

berufsbegleitenden Bildungsganges wird also in der Regel ein Anstellungsverhältnis als Pflegefachfrau/-mann HF in Ausbildung voraussetzen.

Zur Qualitätssicherung ist die berufliche Tätigkeit so zu organisieren ist, dass die Anforderungen gemäss Ziffer 4.5 des RLP bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden. Diese Formulierung eröffnet absichtlich einen gewissen Spielraum für die Gestaltung des Bildungsganges. Die OdASanté als Trägerin für den RLP wird besorgt sein um eine enge Koordination und den Erfahrungsaustausch zwischen denjenigen Anbietern, die berufsbegleitende Bildungsgänge anbieten.

Gemäss MiVo Art. 4, Abs. 3 wird die Berufstätigkeit beim berufsbegleitenden Bildungsgang wie folgt angerechnet: bei Bildungsgängen, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen als höchstens 720 Lernstunden, bei Bildungsgängen, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen als höchstens 1080 Lernstunden.

Gemäss den Empfehlungen der EKHF bezüglich der Ausbildungsdauer soll in Analogie zu den FH-Studiengängen auch an der HF ein berufsbegleitendes Studium nicht länger als 4 Jahre dauern: Eine berufsbegleitende Ausbildung mit 5 Jahren Dauer sei illusorisch und würde die Attraktivität der HF schmälern².

Formulierung RLP

Kapitel 4.1: „Der Bildungsgang kann auch berufsbegleitend angeboten werden. Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen wird eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorausgesetzt. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen gemäss Ziffer 4.5 bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden.“

Kapitel 4.2: „Für die Inhaber/innen eines nicht einschlägigen Abschlusses der Sekundarstufe II umfasst der Bildungsgang mindestens 5400 Lernstunden und dauert im Falle eines ununterbrochenen Vollzeit-Studienganges drei Jahre.“

Beim berufsbegleitenden Bildungsgang mit einschlägigem EFZ wird die Berufstätigkeit mit 720 Lernstunden angerechnet; beim berufsbegleitenden Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ wird die Berufstätigkeit mit 1080 Lernstunden angerechnet.

Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Sie dauert jedoch maximal vier Jahre.“

B Formelle Anpassungen

Trägerschaft (Kapitel 1.1)

Da die Schweizerische Konferenz Pflegeausbildungen im Tertiärbereich SKP Ende 2008 aufgelöst wurde, ist die OdASanté alleinige Trägerin des RLP.

Die Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern wird durch ihren Esinitz in die Entwicklungskommission sichergestellt; der ursprünglich vorgesehene Zusammenarbeitsvertrag entfällt.

² Der berufsbegleitende Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ würde fast 5 Jahre dauern: 5400-1080 = 4320 Lernstunden = 4.8 Jahre

Glossar (Anhang)

Der Glossar wird um die Definitionen eines „berufsbegleitenden“ und eines „Teilzeit-“ Bildungsgangs ergänzt.

Formulierung RLP

Berufsbegleitender Bildungsgang	Bei einem berufsbegleitenden Bildungsgang ist gemäss MiVo Art. 4 eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorgeschrieben. Die KandidatInnen werden bei ihrer Berufstätigkeit begleitet. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden.
Teilzeit-Bildungsgang	Es handelt sich dabei um einen Vollzeitbildungsgang mit reduziertem Pensum und entsprechend längerer Dauer. Ein derartiges Bildungsangebot liegt in der Verantwortung des Bildungsanbieters (das Bildungskonzept muss grundsätzlich dem Vollzeitstudiengang entsprechen).